



Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung
gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holzheim a. Forst im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Ellmauer Höhe“

Der Gemeinderat Holzheim a. Forst hat in der Sitzung vom 10.02.2026 den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans und den im Parallelverfahren (nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch) laufenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Ellmauer Höhe“ gebilligt.



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan wird im Parallelverfahren aufgestellt. Da der Bebauungsplan nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan

Gemeinde Holzheim am Forst entwickelt wurde, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes und seine Anpassung an die Ziele und Zwecke der Planung erforderlich. Die betreffende 5. Änderung des Flächennutzungsplans sieht die Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets (Solar) nach § 1 Abs. 4 BauNVO und nach § 11 Abs. 2 BauNVO zur Errichtung einer Photovoltaikanlage für die Nutzung und Förderung solarer Strahlungsenergie im Gebiet der Gemeinde Holzheim am Forst vor. Der 9,94 ha große Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Ellmauer Höhe“ und der Änderungsbereich der 5. Flächennutzungsplanänderung in diesem Bereich umfasst folgende Flurnummern: 41 (Teilfläche), 46 (Teilfläche), 47 (Teilfläche) und 58, alle Gmkg. Bubach a. Forst und befindet sich in der Gemeinde Holzheim am Forst, östlich des Ortsteils Bubach a. Forst.

Der Gemeinderat Holzheim am Forst hat in seiner Sitzung am 08.07.2025 beschlossen, im Bereich der Flurnummern: 96 (Teilfläche); 41 (Teilfläche), 46 (Teilfläche), 47 (Teilfläche) und 58, alle Gmkg. Bubach a. Forst die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des vorhabenbezogenen Bauungs- und Grünordnungsplans „Solarpark Ellmauer Höhe“ aufzustellen. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich bisher Flächen für die Landwirtschaft dar und soll in Zukunft eine Sonderbaufläche mit der o.g. Zweckbestimmung darstellen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde mit Bekanntmachung vom 14.08.2025; Aushang am 14.08.2025 ordnungsgemäß veröffentlicht (§ 2 Abs. 1 BauGB). Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 14.08.2025 bis einschließlich 19.09.2025 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit E-Mail vom 12.08.2025 unter Fristsetzung bis 19.09.2025 zur Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert.

Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Ellmauer Höhe“ und der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich einschließlich der Begründungen und Umweltberichte in den Fassungen vom 10.02.2026 und der dazugehörigen Fachgutachten werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt in der Zeit vom:

vom 23. März 2026 bis einschließlich 4. Mai 2026

Stellungnahmen sollen während dieser Frist elektronisch an poststelle@vg-kallmuenz.de und bei Bedarf in Textform im Rathaus oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Entwurfsunterlagen sind auch im Internet unter <https://www.holzheim-a-forst.de/bauen-gewerbe-breitband/bebauungsplaene-in-entwicklung/> zur Internetseite von Gemeinde veröffentlicht.

Die Unterlagen liegen außerdem **in den Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz, Bauamt, Keltenweg 1 in 93183 Kallmünz vom 23.03.2026 bis einschließlich 04.05.2026** öffentlich aus. Jedermann kann während dieses Zeitraumes die Unterlagen **während der allgemeinen Geschäftszeiten** (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, Dienstag 13.30 -17.00 Uhr und Donnerstag 13.30 – 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Stellungnahmen können während der genannten Frist schriftlich, oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende Informationen sind digital abrufbar:

- Bebauungsplan „Solarpark Ellmauer Höhe “ vom 10.02.2026
- Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan vom 10.02.2026
- 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht vom 10.02.2026
- Vorhaben- und Erschließungsplan zum Bebauungsplan vom 10.02.2026
- Brutvogelkartierung
- Bekanntmachung für die Öffentlichkeits- und TÖB-Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
- alle unter B. genannten eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen
- Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar und können ebenfalls der Homepage der Gemeinde entnommen werden. Auch liegen Sie schriftlich im Rathaus zur Einsichtnahme aus.

A. Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, Büro TEAM 4, Nürnberg, 10.02.2026

Die Betrachtung der umweltrelevanten Schutzgüter umfasst dabei:

Schutzgut	Art der Information
Mensch	Beschreibung und Bewertung des Naherholungspotenzials Beschreibung der Auswirkungen auf die Gesundheit sowie die Bevölkerung durch Schallimmissionen (Bau (einmaliger Baustellenverkehr) und Betrieb (Transformatoren, Batteriespeicher)), Blendwirkung durch PV-Module, zusätzliche Verkehrsbelastung durch; Maßnahmen: Eingrünung, reflexionsarme Module, keine Beleuchtung.
Tiere und Pflanzen	Bestandsbeschreibung der Biotop- und Nutzungstypen naturschutzfachliche Bestands- und Eingriffsbewertung (Keine naturnahen Vegetationsbestände betroffen, keine Betroffenheit von seltenen oder repräsentativen Arten und Biotoptypen), betroffene Biotoptypen daher ersetzbar, kein Eingriff in das Verbundsystem. Beurteilung der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange (keine CEF-Flächen erforderlich), Empfehlung von Vermeidungsmaßnahmen, Einrichtung von Pufferstreifen, Maßnahmen zur Begrünung wie Eingrünung mit heimischen Gehölzen (z.B. Heckenrose, Holunder, Weißdorn); extensive Pflege der Grünflächen ohne Düngung/Pestizide; Verwendung von Regio-Saatgut (UG 14), Zaun mit Bodenfreiheit für Kleintiere, bei Beweidung wolfsicher.
Boden	Charakterisierung von Bodentypen und Bodeneigenschaften, Bodenfunktionsbewertung (natürliches Ertragspotenzial, Pufferfunktion bei Schwermetallen und organische Stoffe, Retentionsvermögen und Rückhaltevermögen bei wasserlöslichen Stoffen Lebensraumfunktion Biotopentwicklungspotenzial Standort für natürliche Vegetation) , Bewertung der Planung im Hinblick auf den Eingriff in den Bodenhaushalt (punktuelle Eingriffe durch Modultische, flächige Eingriffe werden auf technische Anlagen beschränkt). Einhaltung der gültigen Regelwerke der gültigen Regelwerke und Normen, insbesondere DIN 19639, 18915 und 19731 (vgl. auch § 12 BBodSchV). Rückbauverpflichtung nach Ende der Stromnutzung.
Wasser	Bewertung der Planung im Hinblick auf den Eingriff in den Wasserhaushalt (Naturnähe, Retentionsfunktion und Einfluss auf das Abflussgeschehen bei Oberflächengewässer und Grundwasserüberdeckung, Bedeutung Grundwassernutzung Grundwasserbedeutung für Landschaftshaushalt). Bewertung der Planung im Hinblick auf den Eingriff in den Wasserhaushalt, flächige Versickerung der Niederschläge innerhalb des Modulfeldes, Reduzierung von Versiegelungen nur für technische Anlagen).
Klima/Luft	Beschreibung und Bewertung des Plangebietes für die Kalt- und Frischluftbildung sowie das Lokal- und Kleinklima.

	Bewertung der Planung im Hinblick auf das Klima, keine Beeinträchtigung von Kaltluftentstehungsflächen und Kaltluftabflussbahnen.
Fläche	Bewertung der Planung im Hinblick auf den Eingriff in das Schutzgut Fläche, Fläche geht nicht verloren, sondern erfährt eine andere Nutzung.
Landschaft/ Erholung	Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild hinsichtlich Eigenart, Vielfalt, Natürlichkeit, und vor dem Hintergrund von bestehenden Beeinträchtigungen und Vorbelastungen Benennung von Maßnahmen zur Eingliederung des Vorhabens in das Landschaftsbild, geringe Fernwirkung.
Natura 2000	Untersuchung auf mögliche Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzwecken von Natura 2000-Gebieten
Kultur- und Sachgüter	Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

B. Umweltrelevante Stellungnahmen:

Nachfolgende Umweltrelevante Stellungnahmen sind Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens (§§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und i. S. d. § 2 Abs. 2 BauGB zur 5. Flächennutzungsplanänderung im Bereich vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Ellmauer Höhe“ eingegangen:

Regierung der Oberpfalz, höhere Landesbehörde (17.09.2025)

In der Stellungnahme werden die Erfordernisse an die Flächennutzung thematisiert und abgewogen wie Erhalt der land- und forstwirtschaftlicher Flächen, Schonung von Ressourcen, Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur, Erneuerbare Energie, Natur und Landschaft, Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen.

Regionaler Planungsverband (15.09.2025)

In der Stellungnahme werden die Erfordernisse an die Flächennutzung thematisiert und abgewogen wie Energieversorgung mit erneuerbaren Energien, Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Flächen, Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen.

Regierung von Oberfranken – Bergamt (18.09.2025)

Hinweis zur Vorbehaltsfläche für Bodenschätze.

Landratsamt Regensburg – SG S 41 Bauleitplanung (22.09.2025)

Die Stellungnahme thematisiert die Nummerierung der Flächennutzungsplanänderung, die Konkretisierung der Bezeichnung des Sondergebiets und gibt Hinweise zur Bekanntmachung.

Landratsamt Regensburg – SG S 31 Wasserrecht/Gewässerschutz/Bodenschutz (19.09.2025)

Die Stellungnahme betrifft Schutzbereiche (Hochwasser, Grundwasser), wild abfließendes Wasser, Versickerung von Niederschlagswasser, Wasserrückhaltung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Umgang mit Auffüllungen und Abgrabungen (Ersatzbaustoffe), Altlasten sowie vorsorgender Bodenschutz (Verdichtung, Erhalt landwirtschaftlicher Produktionsflächen).

Landratsamt Regensburg – SG S 32-2 Immissionsschutz (02.09.2025)

Die Fachstelle stimmt der Flächennutzungsplanänderung grundsätzlich zu.

Landratsamt Regensburg – SG S 32-1 Natur- und Landschaftsschutz (09.09.2025)

Die Stellungnahme fordert einen Wildkorridor, konkrete Planung zur Nebenanlagen, Nachbesserungen bei der Eingrünung, Konkretisierung bei der Pflege der Flächen und Vorbereitung der Flächen als Ausgleichsfläche sowie Korrekturhinweise in der Plandarstellung.

Landratsamt Regensburg, Tiefbau, Kreisbauhof – 12.09.2025

In der Stellungnahme wird auf eine mögliche Blendwirkung auf die R 22 hingewiesen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf (15.09.2025)

Die Stellungnahme betrifft den Flächenverlust landwirtschaftlicher Nutzflächen, Bodenwert, Rückbauverpflichtung und Wiederherstellung der Flächen für eine landwirtschaftliche Nutzung, Bodenschutz, Duldung landwirtschaftlicher Emissionen, Abstände bei Pflanzungen, Abstand der Einzäunung zu Wegen und landwirtschaftlichen Flächen, wolfssichere Einfriedung.

Abstände von Waldflächen zum Vorhaben.

Wasserwirtschaftsamt Regensburg (15.09.2025)

Die Stellungnahme thematisiert Hochwasserschutz, Rückhaltung bei Starkregen, Wildabfließendes Wasser bei Starkregen, Grundwasser, Altlasten und schädliche Bodenveränderungen, vorsorgender Bodenschutz.

Staatliches Bauamt Regensburg 09.09.2025

Die Stellungnahme weist auf mögliche Blendwirkung auf die St 2149 hin.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Für die Flächennutzungsplanänderung gilt außerdem folgender Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Holzheim am Forst, den 19.03.2026

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an allen Amtstafeln

im Original gezeichnet und gesiegelt

angeheftet am:

abgenommen am:

Andreas Beer

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt

Erster Bürgermeister

i. A.